



Kreisbauamt, Landratsamt Reutlingen
Untere Naturschutzbehörde
Schulstraße 26
72764 Reutlingen

BUND RV Neckar-Alb
Katharinenstr. 8,
72072 Tübingen

LNV AK Reutlingen
Naturschutzzentrum Reutlingen
Untere Gerberstraße 19
72764 Reutlingen

Stellungnahme des LNV AK Reutlingen, des BUND RV Neckar- Alb und des NABU Münsingen-Mittlere Alb zur geplanten Felsberäumung K6769 bei Gundelfingen (Ruine Hohengundel- fingen

Münsingen, den 11.03.25

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beim kurzfristig angesetzten Ortstermin am 10.03.2025 konnte die Situation am Nadelfelsen in der Burgruine Hohengundelfingen und die betroffene Felskulisse teilweise besichtigt werden . In der anschließenden Diskussion wurde Für und Wider von Felsberäumungsarbeiten noch im März diesen Jahres besprochen und nach Kompromissen bzw. Alternativen gesucht.

Die Felskulisse rund um die Burg Hohengundelfingen, die von der Beräumung betroffen wäre, sind eine „Naturperle“ mit einer seltenen, geschützten Vegetation (laut Fachgutachten des Büros Menz vor allem Kalkpionierassen und Felsspaltenvegetation), geschützter, dort brütender Vogelarten und wichtigen Winterquartieren von Fledermäusen (nach §44 BNatschG bzw. FFH-Richtlinie geschützt).

Als Ergebnis dieses Vororttermins und anhand des Fachgutachtens kommen wir zu dem Schluss, **dass wir einer kurzfristigen Felsberäumung, die einen erheblichen Eingriff in Lebensräume geschützter Arten ohne ausreichende Kompensationsmaßnahmen darstellen würde, nicht zustimmen können.** Als kurzfristige Alternative wäre eine Straßensperrung möglich.

Wir nehmen zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung:

- I. Beim Ortstermin wurde uns mitgeteilt, dass die erste Untersuchung bereits **Ende Juli 2024** durchgeführt worden sei. Daraus ergibt sich die Frage, weshalb nicht bereits 2024 Naturschutzvertreter*innen einbezogen sowie Maßnahmen zur Sicherung der Felskulisse wie die Planung eines Schutzzaunes und / oder Straßensperrung veranlasst wurden anstatt jetzt mit dem Argument „Gefahr im Verzug“ eine fachlich und rechtlich einwandfreie Berücksichtigung der Naturschutzbelange de facto unmöglich zu machen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den auf Anregung der Naturschutzverbände vom Büro Menz erarbeitete und mit den Straßenbaubehörden abgestimmte [Handlungsleitfaden](#).

2. Wie von den Fachleuten beim Ortstermin und im Naturschutzfachbeitrag des Büros Menz dargestellt und vor Ort teilweise sichtbar, brütet derzeit im Burghof ein **Kolkrab**enpaar. Ein **Uhupaar** hält sich nachweislich in unmittelbarer Nähe der Felskulisse auf und brütet dort ebenfalls, im Wechsel mit einem **Wanderfalk**enpaar. Weiterhin gibt es einen **Gänsesägern**nachweis, eine ebenfalls geschützte und sehr seltene Vogelart. Die Sicherungsmaßnahmen würden im März (Vorschlag des Kreisstraßenamtes) genau in die Zeit fallen, in der sie brüten und ihre Jungvögel aufziehen, und würden zu erheblichen Störungen führen, die zum Verlassen des Nestes führen könnte und zum Tod von Jungtieren.
Um diesen geschützten Tieren ausreichend Zeit zur Aufzucht zu geben, wäre eine Felsberäumung unserer Meinung nach **erst ab dem Monat September** aber noch vor dem Bezug der Winterquartiere durch Fledermäuse (s. unten) durchzuführen, was übereinstimmend ist mit dem Naturschutzfachbeitrag des Büros Menz.
3. Auf den Felsen befinden sich laut FFH-Richtlinie europaweit geschützte Kalkpionier-
rasen, Kalkfelsspaltvegetation (sowie Kalkmagerrasen), Diese würden bei einer Abtragung des Felsens vernichtet werden, da eine Umsiedlung oder eine Kohärenz-
maßnahme kurzfristig nicht möglich ist. Aus diesem Grund **muss jede mögliche Alternative geprüft werden**, zunächst unabhängig davon, mit welchen Kosten sie evtl. verbunden wäre.
4. Neben der (in den Berichten bisher alleinig genannte) **Mopsfledermaus** muss laut des anwesenden Fledermausfachmanns zusätzliche auch mit der **Bechsteinfledermaus** und dem Vorkommen des **Großen Mausohr** gerechnet werden. Bisher wurde keine Untersuchung durchgeführt, um das Vorkommen der Fledermäuse zu überprüfen! Laut des Experten können die Fledermäuse im Sommer (sogenannte schwärmende Fledermäuse), wie auch im Winter (Winterquartier) an oder in diesen Felsen zu finden sein. Er hat eine **Untersuchung deshalb dringend noch vor Beginn der Arbeiten empfohlen**, diese sollte vorzugsweise im Sommer stattfinden. **Die Felsberäumungsmaßnahmen müssten verschoben werden, um einem Gutachten die nötige Zeit zu geben.** Dieser Forderung schließen wir uns an. Ebenfalls schließen wir uns der Frage des Experten an, wieso nicht unmittelbar nach der ersten Untersuchung ein Fledermaussachverständiger eingeschaltet wurde?
5. In der Gesamtschau des naturschutzfachlichen Wertes der Felsen und der anzunehmenden Störanfälligkeit der Fledermäuse und genannten Vögeln, **befürworten wir die diskutierten Alternativmaßnahmen**, in diesem Fall die **Straßensperrung** mit Ausweisung einer Umleitung bis einschließlich August. Dabei sollte (anders als bisher schriftlich dargestellt), ein Bus und gleichzeitiger Radverkehr auf dem Lautertalradweg **auch den Sommer über möglich sein**, wenn bspw. temporäre **Ausweichstellen für Fahrradfahrer** (eine Idee, die Herr Menz formuliert hat) und eine entsprechende Beschilderung geschaffen wird. Wie bereits dokumentiert, könnten im Bedarfsfall auch Einsatzfahrzeuge relativ problemlos auf dem Radweg fahren.
6. Es sollte möglichst zeitnah mit der Planung eines **Schutzzaunes** begonnen werden, der die von uns **bevorzugte Sicherungsmaßnahme** darstellt. Bedauerlicherweise sind die dazu notwendigen Fällungsmaßnahmen nicht schon im Herbst 2024 geschehen, sonst hätte man aufgrund eines kurzfristig erstellten Schutzzaunes evtl. auf Felsberäumungsmaßnahmen ganz oder teilweise verzichten können. Möglicherweise kann nun vorausschauend auf Felsberäumungen auch ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn innerhalb der Zeit der Straßensperrung ein Schutzzaun errichtet würde (siehe dazu auch der Bericht des Büros Menz 7.2.2 (S.21))

7. Insgesamt **unterstützen wir an die von Büro Menz vorgeschlagenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen** wie dem

- CEF-Maßnahmen, ansonsten Antrag auf Ausnahmegenehmigung
- Beräumung idealerweise im September (Ende der Vogelbrutsaison, bevor Bezug der Fledermauswinterquartiere)
- kontinuierliche, ökologische Baubegleitung
- händische Beräumung unter großer Sorgfalt wie in dem Menz'schen Naturschutzfachbeitrag unter 7.2.2. erläutert.

Mit derartigen Maßnahmen ist eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung auf ein Minimalmaß zu beschränken, was dazu führen könnte, dass die Veränderungen der Habitatstruktur, die Veränderung der Standortfaktoren und die möglichen Störungen auf „*nicht erheblich*“ gesenkt werden können (siehe dazu 7.,1 und 7.2). Das gilt auch für die artenschutzrechtlichen Konflikte (siehe dazu 8.1, 8,2)

Wie bereits in der [Vergangenheit](#) (s. u. a. Wittlinger Felsen, Zipfelmützenfels) mehrfach geäußert und bereits vor einigen Jahren mit dem Straßenbauamt des LK Reutlingen besprochen, bitten die Naturschutzverbände nochmals dringlichst darum, frühzeitig in Verfahren eingebunden zu werden, bei denen eine Schädigung von geschützten Arten und Biotopen zu rechnen ist. Eine späte, kurzfristige Einbindung des Naturschutzes wie im aktuellen Fall, bei dem innerhalb weniger Tage Fachdokumente durchgearbeitet und besprochen werden müssen, überfordert überwiegend ehrenamtlich arbeitende Vertreter*innen von Naturschutzverbänden und hat im schlechtesten Fall einen **widerrechtlichen** – weil nicht ausreichend geprüften sowie rechtzeitig durch Kompensations-/ CEF-Maßnahmen begleiteten – **Eingriff** in geschützte Felslebensräume zur Folge.

Bitte halten Sie uns bzgl. des weiteren Vorgehens und der Entscheidungen auf dem Laufenden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ira Wallet, Co-Sprecher
LNV Arbeitskreis Reutlingen